



Amtssigniert. SID2013021033570  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

**Dr. Marold Tachezy**

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit

Telefon 0512/508-2210  
Fax 0512/508-742205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

p.a. [vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)

DVR:0059463

### Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-245/608-2013

Innsbruck, 08.02.2013

Zu GZ. BMG-90000/0008-II/A/2013 vom 18. Jänner 2013

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu den vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebungen vom Landesverwaltungsgericht zum Bundesverwaltungsgericht

Soweit in den gegenständlichen Bundesgesetzen die Anfechtung erstinstanzlicher Bescheide beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen wird, kommt es durchwegs zur Durchbrechung des im Art. 131 B-VG (idF. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, nachfolgend als B-VG [neu] bezeichnet) grundgelegten Systems der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesverwaltungsgerichten einerseits und den Verwaltungsgerichten des Bundes andererseits.

Nach den Erläuterungen zum Gesetzentwurf werden diese Durchbrechungen mehrfach im Wesentlichen damit begründet, dass einerseits derartige Bescheide bisher kaum bzw. nicht aufgetreten und auch in Zukunft nur in äußerst geringem Ausmaß zu erwarten sind, sowie andererseits damit, dass für diese Fälle eine einheitliche Vollziehung bzw. Rechtsprechung zu gewährleisten ist (siehe etwa dazu die Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Art. 2 zu den Z. 7 und 8 [S. 5], zu Art. 8 [S. 7], zu Art. 9 zu den Z. 42 [S. 9] und 53 bis 57 [S. 10], zu Art. 23 zu den Z. 1 bis 8 [S. 14] und zu Art. 24 zu den Z. 1 bis 8 und 16 sowie zu Z. 25 [S. 14 und 17]) oder es „sachgerecht“ scheint, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zu begründen (siehe dazu etwa die Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Art. 15 zu Z. 12 [S. 11] oder zu Art. 20 zu Z. 3 und 5 [S. 12f]).

Unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über die Zustimmung nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu) wird darauf hingewiesen, dass ein Abgehen von Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte zugunsten solcher des Bundesverwaltungsgerichtes durch den Bundesgesetzgeber nur im Ausnahmefall und aus wichtigen Gründen in Betracht kommt.

Dabei ist im gegebenen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Zu jenen Angelegenheiten, die ausgehend davon nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen, gehören neben den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung auch solche der Selbstverwaltung im Bereich der Bundesvollziehung einschließlich der Aufsicht durch Organe des Bundes (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 15, sowie insbesondere auch *Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung*, in Holoubek/Lang [Hg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2008], 29 [35ff und 38]). Die Gewährleistung der „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ ist im System der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie bisher – Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes.

Vor diesem Hintergrund stellen prinzipiell weder das Anliegen einer „einheitlichen Rechtsprechung“ noch geringe Fallzahlen oder nicht näher dargelegte Aspekte der „Sachgerechtigkeit“ Gründe dafür dar, die der Zuständigkeitssteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten zugrunde liegenden Systementscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers in Frage zu stellen. Allein aus solchen – in Bezug auf den vorliegenden Entwurf großteils auch nicht näher spezifizierten – Gründen kann eine Zustimmung des Landes Tirol zu den vorgeschlagenen Zuständigkeitsverschiebungen nicht erwartet werden.

Sollten aus der Sicht des Bundes im Einzelfall tatsächlich spezifische Umstände für eine Zuständigkeitsverschiebung von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht indizieren, so scheint es für die Erwirkung einer allfälligen Zustimmung des Landes Tirol unabdingbar, dass diese im Einzelnen rechtzeitig umfassend dargelegt und begründet werden, damit auf dieser Grundlage eine entsprechende politische Willensbildung, ggf. unter Einbindung der Landeshauptleutekonferenz, erfolgen kann.

## 2. Zu Senatszuständigkeiten einschließlich der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter beim Landesverwaltungsgericht

Hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 9 Z. 17 und Z. 20 des Entwurfes wird offensichtlich übersehen, dass ein Bundesgesetz, das vorsieht, dass ein Verwaltungsgericht des Landes in Senaten zu entscheiden hat oder dass dabei fachkundige Laienrichter mitzuwirken haben, nach Art. 135 Abs. 1 B-VG (neu) der Zustimmung der beteiligten Länder bedarf. Nach Art. 135 Abs. 1 Z. 2. Satz B-VG (neu) wird die Größe der Senate durch den Organisationsgesetzgeber festgelegt. Nach § 12 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 148/2012, ist die Senatsgröße auf drei Mitglieder, davon höchstens zwei fachkundige Laienrichter, beschränkt. Nach § 7 leg. cit. sind fachkundige Laienrichter zudem von der Landesregierung zu bestellen.

Eine Zustimmung des Landes Tirol kann daher nur erwartet werden, wenn einerseits den organisationsrechtlichen Vorgaben des Landesgesetzgebers Rechnung getragen wird und andererseits die Erforderlichkeit einer Senatsentscheidung einschließlich der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter aus besonderen Gründen, die im Einzelnen ebenfalls entsprechend darzulegen sein werden, tatsächlich angezeigt ist.

## 3. Sonstige Bemerkungen:

In Art. 10 Z. 3 des Entwurfes hat es statt „Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ „Revision an den Verwaltungsgerichtshof“ zu lauten.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Entwurfes nach denen „eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig ist“ (Art. 15 Z. 8 und Z. 9, Art. 20 Z. 14, Z. 15 und Z. 16) ist anzumerken, dass diese nur dann verfassungs-

konform scheinen, wenn den in Rede stehenden Entscheidungen tatsächlich keine Bescheidqualität zukommen sollte.

In den Erläuterungen zu den Art. 1 (zu den Z. 2, 4 und 9), 2 (zu den Z. 1, 4 und 6), 3 (zu den Z. 1 und 2), 4 (zu den Z. 1, 2, 4, 6 bis 8), 5 (zu den Z. 1 und 4), 6 (zu den Z. 2 und 4 bis 6) und 7 (zu den Z. 2, 6 bis 9, 11 bis 13) sollte es jeweils statt „eine Berufungsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Landes“ richtigerweise „eine Berufungsmöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes“ lauten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Umweltschutz zu Zl. U-14.527 vom 21. Jänner 2013

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6255-2013 vom 22. Jänner 2013

Landessanitätsdirektion zu Zl. Vc-3501/1082 vom 28. Jänner 2013

Gesundheitsrecht zur E-Mail vom 29. Jänner 2013

Landwirtschaftl. Schulwesen, Jagd und Fischerei zu Zl. LWSJF-LR-6012/31-2013 vom 29. Jänner 2013

Zivil- und Katastrophenschutz zu Zl. KAT-127117 vom 31. Jänner 2013

Kranken- und Unfallfürsorge

Krankenanstalten

Soziales

Landesveterinärdirektion

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 22. Jänner 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.